

Reglement

Frühlingsschiessen (P-25m)

Stand: 03.03.2019

1. Durchführung

Der Amtsschützenverband Bern (ASVB) führt jährlich ein Frühlingsschiessen Pistole 25m als Gruppenwettkampf durch. Mit der Organisation und Durchführung wird der Vorstand des ASVB beauftragt.

2. Schiessdatum

Geschossen wird in der Regel im April. Das Datum wird vom Vorstand des ASVB jährlich in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

3. Schiesszeiten

Gemäss den Ausführungsbestimmungen.

4. Schiessplatz

Innerhalb des Verbandsgebietes und gemäss den Ausführungsbestimmungen.

5. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind lizenzierte Schützen.

Je 5 Schützen derselben Sektion bilden eine Gruppe. Die Zahl der Gruppen pro Sektion ist unbeschränkt. Bei mehr als einer Gruppe pro Sektion und Kategorie sind die Gruppen mit Namen zu bezeichnen. Die personelle Zusammensetzung der Gruppen ist Sache der Sektionen. Die definitive Gruppenzusammenstellung ist vor dem Schiessen des ersten Schützen im Gruppenstandblatt einzutragen, wobei ein Schütze nur in einer Gruppe und nur in einer Kategorie konkurrieren kann.

Einzelschützen sind zugelassen.

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt sektionsweise auf speziellem Formular.

7. Kategorien

Das Schiessen wird in einer Kategorie durchgeführt. Für die Altersstufen gelten die aktuellen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) für Vereinswettkämpfe des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

8. Scheibe

25m Schnellfeuerscheibe mit Wertungszone 5 bis 10 (ISSF) mit Innenzehn

9. Programm

- 2 Schuss Probe in 20 Sekunden
- 5 Schüsse in 50 Sekunden
- 5 Schüsse in 40 Sekunden
- 5 Schüsse in 30 Sekunden

10. Rangordnung

Die Rangordnung der Gruppen wird durch die Summe der 5 Einzelresultate bestimmt. Bei Gleichheit der Gruppenresultate entscheiden die höheren Einzelresultate, dann die besseren Tiefschüsse der ganzen Gruppe.

Bei Punktgleichheit in der Einzelrangierung entscheiden nacheinander die 3.Serie, die Innenzehner des gesamten Programms, dann das Alter gemäss SSV-Regelung.

11. Auszeichnungen

Die Gruppen erhalten Gaben gemäss den Ausführungsbestimmungen.

Die Einzelschützen erhalten Kranzabzeichen oder Kranzkarten gemäss den Ausführungsbestimmungen.

12. Munition

Für das Mitbringen der Munition ist jeder Schütze selber verantwortlich.

13. Finanzielles

Zur Deckung der Unkosten wird von jedem Schützen ein Einzeldoppel erhoben. Die Höhe dieses Einzeldoppels wird jährlich durch den Vorstand des ASVB in den Ausführungsbestimmungen neu festgelegt.

14. Besondere Bestimmungen

Die Durchführung des Anlasses, die Zulassung und Handhabung der Sportgeräte haben den aktuellen RSpS des SSV und dem aktuellen Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Hilfsmittelverzeichnis) des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zu entsprechen.

Allfällige Unstimmigkeiten sind spätestens eine halbe Stunde nach der Rangverkündigung einem Jurymitglied zu melden. 3 Mitglieder des Vorstandes des ASVB bilden die Jury. Deren Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

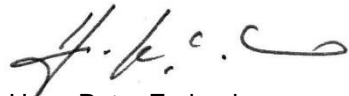
15. Schlussbestimmungen

Der Vorstand des ASVB erlässt jährlich Ausführungsbestimmungen für das Frühlingschiessen Pistole 25m.

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ASVB vom 18. Januar 2019 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und tritt nach der Genehmigung durch den MSSV sofort in Kraft.

Amtsschützenverband Bern

Präsident



Hans Peter Zurbuchen

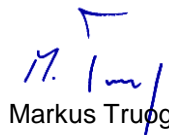
Abteilungsleiter Pistole



René Conscience

Vom Mittelländer Schiesssportverband genehmigt am 14. März 2019

Ressortleiter Freie Schiessen



Markus Trug